

An der Universität für Bodenkultur Wien ist ehebaldigst die Funktion

der Studiendekanin / des Studiendekans

durch Wahl neu zu besetzen

Gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002 ist ein monokratisches Organ für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen einzurichten.

Die Satzung der Universität für Bodenkultur Wien sieht in § 57 Abs. 2 vor, dass dieses monokratische Organ die Funktionsbezeichnung „Studiendekanin“ oder „Studiendekan“ führt. Gemäß Abs. 5 kann der Senat „eine für die Funktion geeignete Mitarbeiterin oder einen für die Funktion geeigneten Mitarbeiter der Universität ausfindig machen oder die Funktion der Studiendekanin oder des Studiendekans im Mitteilungsblatt ausschreiben.“ Gemäß Abs. 6 wird die Studiendekanin oder der Studiendekan vom Senat (meistens in zeitlicher Abstimmung mit dessen Funktionsperiode) für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Wiederbestellungen sind möglich.

Gemäß § 59 der Satzung hat die Studiendekanin oder der Studiendekan folgende Aufgaben:

„(1) Der Studiendekanin oder dem Studiendekan kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium (§ 55 Abs. 3 UG 2002);
2. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an die Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs. 4 UG 2002);
3. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG 2002);
4. Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums ("Nostrifizierung", § 90 Abs. 3 UG 2002);
5. Verleihung akademischer Grade bzw. Bezeichnungen an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG 2002);
6. Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG 2002);
7. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG 2002);
8. Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 73 Abs. 1 UG 2002) oder wenn die Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde (§ 73 Abs. 2 UG 2002);
9. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 Abs. 3 UG 2002);
10. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 75 Abs. 1 UG 2002);
11. Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 1 UG 2002);

12. Anerkennung wissenschaftlicher Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, als Prüfung (§ 78 Abs. 3 UG 2002);
 13. Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland durchzuführenden Teilen eines Studiums bzw. abzulegender Prüfungen ("Vorausbescheid") (§ 78 Abs. 6 UG 2002);
 14. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG 2002);
 15. Vorsorge für die Sicherstellung der Aufbewahrung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs. 1 UG 2002);
 16. Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten für die Dauer der gesetzlichen Zulässigkeit (§ 143 Abs. 19 UG 2002);
 17. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs. 1 UG 2002 abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 4 UG 2002);
 18. Genehmigung eines in einem Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungstausches;
 19. Bestätigung einer in einem Curriculum vorgesehenen Pflichtpraxis (§ 74);
 20. Entscheidung über Leistungs- und Förderungsstipendien nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes;
 21. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Lehrveranstaltungs-, Fach- und kommissionelle Gesamtprüfungen (§ 76);
 22. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen (§ 77);
 23. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Rigorosen (§ 78);
 24. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Abschlussprüfungen in Universitätslehrgängen (§ 79);
 25. Festlegung der Prüfungs- und Anmeldetermine (§ 80);
 26. Verfügung über einen Antrag auf abweichende Prüfungsmethode ab der zweiten Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung oder bei Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen (§ 81 Abs. 2, § 82 Abs. 3);
 27. Entgegennahme der Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen (§ 82);
 28. Bildung von Prüfungssenaten (§ 83);
 29. Feststellung des gerechtfertigten Prüfungsabbruchs aus wichtigem Grund (§ 84 Abs. 9);
 30. Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten, Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung (§ 86);
 31. Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen, Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung (§ 87).
- (2) Insbesondere die Aufgaben gemäß §§ 60 und 69 UG 2002 (Zulassung zum Studium und Ausstellung der Abgangsbescheinigung) können der Studiendekanin oder dem Studiendekan vom Rektorat übertragen werden. Das Rektorat kann der Studiendekanin oder dem Studiendekan mit Zustimmung des Senats Aufgaben aus seinem Aufgabenbereich, soweit sie studienrechtliche Angelegenheiten betreffen, übertragen. Entscheidungen der Studiendekanin oder des Studiendekans in vom Rektorat übertragenen Angelegenheiten gelten als Entscheidungen des Rektorats.
- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist zu Sitzungen des Senats zu Tagesordnungspunkten, die ihren oder seinen Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.
- (4) Der Senat kann der Studiendekanin oder dem Studiendekan weitere Aufgaben übertragen.“

Persönliche Voraussetzungen

- Ausgezeichnete Kenntnisse des österreichischen Studienrechts
- Kenntnis der Bologna-Studienarchitektur und der internationalen Studienlandschaft
- Möglichst auch Erfahrungen in der Vollziehung des Studienrechts
- Verständnis von legislativen Abläufen (Curricula)
- Wenn möglich auch Erfahrung in Lehre und Forschung im universitären Bereich
- Sehr hohe Kommunikations- und Koordinationsfähigkeiten
- Fundierte Deutsch- und Englisch-Kenntnisse in Wort und Schrift

Die Universität für Bodenkultur Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Positionen an und lädt daher facheinschlägig qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Steht die gewählte Person bereits in einem Arbeitsverhältnis zur BOKU, wird der Rektor eine entsprechende dienstrechtliche Verfügung treffen, andernfalls wird der Rektor mit der gewählten Person einen Arbeitsvertrag abschließen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens **10. Dezember 2019** elektronisch an senatvorsitz@boku.ac.at.

Die Vorsitzende des Senats
O.Univ.-Prof.ⁱⁿ DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gerda Schneider